

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 120/12 B

L 18 SO 173/12 B (Bayerisches LSG)
S 4 SO 137/11 (SG Bayreuth)

Seniorenresidenz Wirsberg gemeinnützige GmbH,
Kosertal 27, 95339 Wirsberg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bezirk Oberfranken,
Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde
im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. November 2012 wird
als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Im Streit ist die Zahlung von Pflegekosten für einen Sozialhilfeempfänger an den Kläger als Träger der Pflegeeinrichtung.
- 2 Das Sozialgericht Bayreuth (SG) hat die bei ihm erhobene Klage an das Landgericht Bayreuth verwiesen (*Beschluss vom 29.8.2012*). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde gegen den Beschluss des SG zurückgewiesen und die weitere (Rechtsweg-)Beschwerde nicht zugelassen (*Beschluss vom 26.11.2012*). Die Klägerin hat mit Schreiben vom 19.12.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde gegen den Beschluss des LSG vom 26.11.2012 eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unstatthaft, denn sie ist vom LSG nicht zugelassen worden (§ 17a Abs 4 Satz 4 und 5 Gerichtsverfassungsgesetz). An diese Entscheidung ist das Bundessozialgericht gebunden. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der weiteren Beschwerde sieht das Gesetz in verfassungsrechtlich zulässiger Weise nicht vor (vgl: *BSGE 72, 90, 92 mwN = SozR 3-1720 § 17a Nr 1 S 3; BVerwG, Beschluss vom 6.7.2005 - 3 B 77/05; BVerwG Buchholz 300 § 17a GVG Nr 9; BAGE 104, 239*). Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 4 Die auch im Verfahren der weiteren Beschwerde notwendige Kostenentscheidung (vgl *BSG SozR 3-1500 § 51 Nr 15 S 28 und Nr 27 S 77 f; SozR 3-1500 § 140 Nr 2 S 2; SozR 4-1780 § 40 Nr 1 RdNr 12; SozR 4-1500 § 51 Nr 6 RdNr 20*) beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 und § 161 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 5 Für die Festsetzung eines Streitwerts nach § 63 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG) bestand keine Veranlassung, weil sich die Gerichtsgebühr nicht nach einem Streitwert richtet; für Beschwerden der vorliegenden Art (Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind) wird nach Nr 7504 der Anlage 1 zum GKG vielmehr eine Festgebühr von 50 Euro erhoben, wenn die Beschwerde - wie hier - verworfen oder zurückgewiesen wird (vgl *BSG SozR 4-1780 § 40 Nr 1 RdNr 13 mwN*).

